



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes zum Entwurf einer Zwölften Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes um Zustimmung des Landtags zu nachstehendem Verordnungsentwurf gebeten:

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

A) Problem

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) haben der Freistaat Bayern und die Gemeinden die Entschädigung im Vollzug des DSchG gemeinsam zu tragen. Der hierfür eingerichtete Entschädigungsfonds wird nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 DSchG durch die Oberste Denkmalschutzbehörde verwaltet, die jährlichen Beiträge an den Fonds werden vom Freistaat Bayern und den Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht. Die gesetzliche Ausstattung des Entschädigungsfonds beträgt nach Art. 21 Abs. 2 Satz 3 DSchG jährlich 10 Mio. Euro.

Nach Art. 21 Abs. 2 Satz 4 DSchG können die Beiträge des Staates und der Gemeinden an den Entschädigungsfonds abweichend von der gesetzlichen Mindestausstattung durch eine Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die derzeitige Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds vom 20. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 11) sieht vor, dass der Freistaat Bayern und die Gemeinden den Entschädigungsfonds mit jährlich jeweils 11,5 Mio. Euro ausstatten.

Der Entschädigungsfonds ermöglicht Eigentümern von Baudenkmalern oft große Instandsetzungsmaßnahmen, für die aus anderen Haushaltsansätzen nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden können und die sonst nicht finanzierbar wären. Aufgrund der Vielzahl von Sanierungsobjekten sind die zur Verfügung stehenden Mittel bereits über mehrere Jahre hinweg über sog. Jahresplanungslisten verwaltungsintern reserviert. Neue Projekte können in aller Regel erst mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren in die Förderung aufgenommen werden.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die jährlichen Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden von bislang jeweils 11,5 Mio. Euro auf jeweils 13,5 Mio. Euro erhöht.

Hierfür muss nach Art. 21 Abs. 2 Satz 4 DSchG eine Verordnung erlassen werden.

Im Doppelhaushalt 2013/2014 sind bei Kap. 15 74 Tit. 884 01 bereits die notwendigen Mittel für eine Erhöhung des auf den Freistaat Bayern entfallenden jährlichen Anteils auf 13,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Verordnung soll daher rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die Kommunen haben einer entsprechenden rückwirkenden Erhöhung zum 1. Januar 2013 ebenfalls zugestimmt.

Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf fünf Jahre festgesetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die neue Verordnung entstehen dem Freistaat Bayern Kosten in Höhe von jährlich 13,5 Mio. Euro. Im Doppelhaushalt 2013/2014 sind die entsprechenden Mittel bereits berücksichtigt.

Für die Kommunen entstehen ebenfalls Kosten in Höhe von jährlich 13,5 Mio. Euro.

Für die Wirtschaft und die Bürger ergeben sich keine Kostenauswirkungen.

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), erlässt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-2-BKWK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „(Denkmalschutz-Entschädigungsfondsverordnung – DSchEV)“ angefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für die Jahre 2013 bis 2017 auf je 13,5 Mio. Euro festgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) haben der Freistaat Bayern und die Gemeinden die Entschädigung im Vollzug des DSchG gemeinsam zu tragen. Der hierfür eingerichtete Entschädigungsfonds wird nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 DSchG durch die Oberste Denkmalschutzbehörde verwaltet, die jährlichen Beiträge an den Fonds werden vom Freistaat Bayern und den Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht. Die gesetzliche Mindestausstattung des Entschädigungsfonds beträgt nach Art. 21 Abs. 2 Satz 3 DSchG jährlich 10 Mio. Euro.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach Art. 21 Abs. 2 Satz 4 DSchG können die Beiträge des Staates und der Gemeinden an den Entschädigungsfonds abweichend von der gesetzlichen Mindestausstattung durch eine Rechtsverordnung festgesetzt werden. Mit der derzeit geltenden 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds vom 20. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 11) werden die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden auf jeweils 11,5 Mio. Euro jährlich festgesetzt.

Der Entschädigungsfonds ermöglicht Eigentümern von Baudenkmalern oft große Instandsetzungsmaßnahmen, für die aus anderen Haushaltsansätzen nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden können und die sonst nicht finanzierbar wären. Aufgrund der Vielzahl von Sanierungsobjekten sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Entschädigungsfonds über mehrere Jahre hinweg über sog. Jahresplanungslisten verwaltungsintern reserviert. Dies hat zur Folge, dass neue Projekte in aller Regel erst mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren in die Förderung aufgenommen werden können bzw. eine frühere Berücksichtigung nur möglich ist, wenn durch Streichungen bzw. Verschiebungen in den Jahresplanungslisten eine entsprechende Kompensation erfolgt.

Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf fünf Jahre festgesetzt.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Durch § 1 werden die Beiträge des Freistaats und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds auf je 13,5 Mio. Euro festgesetzt. Die Regelung ist auf fünf Jahre (2013 bis 2017) befristet.

2. Zu § 2 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das zeitliche Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist möglich, da durch die Verordnung lediglich die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds für die Jahre 2013 bis 2017 festgesetzt werden. Von Seiten des Freistaates Bayern wurden die entsprechenden Mittel bei Kap. 15 74 Tit. 884 01 bereits in den Doppelhaushalt 2013/2014 eingestellt. Auch der Bayerische Städtetag und der Bayerische Gemeindetag sind mit einem rückwirkenden Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 einverstanden.